

70. Inwiefern erwirbt ein Dritter, auf dessen Namen bei der preussischen Rentenversicherungsanstalt Einlagen gemacht sind, einen Anspruch auf den Bezug der Renten und auf den Besitz der Rentenverschreibungen?

IV. Civilsenat. Urtheil v. 24. April 1883 i. S. C. B. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. IV. 627/82.

- I. Landgericht Breslau.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rentier L. F. in G. hat bei der preussischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin auf den Namen der Klägerin, die seinen Haushalt leitete, mehrere vollständige und unvollständige Einlagen gemacht und die darüber lautenden Rentenverschreibungen nebst Coupons und Interimsscheine erhalten. Bei den Einzahlungen hat der Versicherungsnehmer folgenden, in den Büchern der Gesellschaft und in den Rentenverschreibungen und Interimsscheinen vermerkten Vorbehalt gemacht:

die Renten dem Einleger, Rentier F., die Rückgewähr demselben, resp. seinen gesetzlichen Erben.

Der Rentier F. ist gestorben, und der Beklagte — ein Schwiegersohn des Verstorbenen — befindet sich im Besitze der Rentenverschreibungen nebst Coupons und der Interimsscheine, hat auch die seit dem Tode des Versicherungsnehmers fälligen Renten erhoben.

Die Klägerin verlangt die Herausgabe der Versicherungspapiere und der erhobenen Rentenbeträge.

Der Beklagte hat jedes Recht der Klägerin aus dem Versicherungsvertrage verneint, ist jedoch in den Vorinstanzen nach dem Antrage der Klägerin verurtheilt worden.

Die von dem Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1851 und in seinen Nachträgen durch spätere Allerhöchste Erlasse genehmigte revidierte Statut der preussischen Rentenversicherungsanstalt hat, wenngleich die Anstalt dem Gemeinwohle gewidmet ist und unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates steht, doch nicht die Eigenschaft eines Gesetzes, als einer von der Staatsgewalt ausgehenden, veröffentlichten allgemeinen Rechtsregel, sondern — weil die privatrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaftsmitglieder untereinander und zu der Anstalt regelnd — die Eigenschaft von Normen, welche — durch Privatwillen

für bestimmte Rechtsgeschäfte festgesetzt — für letztere den Inhalt bestimmen und daher die *lex contractus* bilden. Wie die preussische Rentenversicherungsanstalt daher zunächst einen privativen, nicht einen öffentlichen Charakter trägt, so begründen auch die mit ihr und von ihr auf Grund des Statutes geschlossenen Versicherungsverträge nur Rechte und Pflichten rein obligatorischer Natur.

Der Berufsrichter stellt nun — in bindender Auslegung des Willens der Kontrahenten und des Statutes — fest, daß die Absicht der unmittelbaren Vertragskontrahenten dahin gegangen ist, daß das durch den Versicherungsvertrag der Klägerin zugedachte Recht derselben sofort — ohne ihren Beitritt — zufallen solle; daß die Klägerin daher — nach dem klaren Wortlaute des Statutes — durch die auf ihren Namen erfolgte Einzahlung seitens des Versicherungsnehmers Mitglied der Gesellschaft und zum Bezuge der Renten für ihre Lebensdauer berechtigt worden ist, und daß der von dem Einzahler gemachte Vorbehalt nur dahin verstanden werden kann, daß der Einzahler sich den Bezug der Renten nur bis zu seinem Tode vorbehalten habe, daß letztere von da ab aber der Klägerin zustehen sollen. — Das Rechtsgeschäft stellt sich daher, an der Hand dieser Thatfachen, als ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, der Klägerin, dar.

Um aus dem — solchergestalt — geschlossenen Versicherungsvertrage Rechte für die begünstigte Klägerin zu begründen, bedurfte es auch nicht eines besonderen Beitrittes der Klägerin zu dem Versicherungsvertrage selbst, da — wie Wissenschaft und Praxis fast übereinstimmend annehmen — die, aus der Gebundenheit der römisch-rechtlichen Vertragsobligation entlehnte, Vorschrift über die Verträge zu Gunsten Dritter (§§. 75 flg. A.L.R. I. 5), auf die, dem modernen Rechtsleben angehörenden Versicherungsverträge nicht ohne weiteres Anwendung findet.

Vgl. Kübel in Hartmann, Centralorgan Bd. 6 S. 291; Gareis, Verträge zu Gunsten Dritter S. 216. 223.

Daß der Klägerin in dem Versicherungsvertrage zugedachte Recht ist derselben vielmehr mit der Perfektion des Vertrages erworben und — da ein Widerruf oder eine Aufhebung des Vertrages nicht festgestellt ist — der Klägerin auch nach dem Tode des Versicherungsnehmers erhalten; mit diesem Zeitpunkte — nach der Natur des Geschäftes und dem Inhalte des Vertrages — auch überhaupt für die Klägerin erst realisierbar geworden.

Vgl. Gareis a. a. O. S. 245 flg. 268. 277; Entsch. d. Obertrib. Bd. 51 S. 43, Bd. 71 S. 22; Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 188; §. 2280 A.L.R. II. 8.

Daß aber der Erwerb dieses Vertragsrechtes seitens der Klägerin nicht durch die angeblich von dem Versicherungsnehmer vor der Einzahlung der Kapitalien, also vor dem Vertragsschlusse, gemachte Äußerung: „er behalte sich die Rente für sich und seine gesetzlichen Erben vor,“ ausgeschlossen gewesen ist, das hat der Berufungsrichter aus zutreffenden sachlichen Gründen angenommen und jene Äußerung daher mit Recht als einflußlos erklärt.

Der Beklagte hat in der gegenwärtigen Instanz das Recht der Klägerin aus dem Versicherungsvertrage noch aus dem Grunde verneint, weil der Vertrag einen Leibrentenkauf darstelle und — als zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen — nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 613 A.L.R. I. 11 unter die Bestimmungen der §§. 74 flg. I. 4 a. a. O. falle. Allein auch dieser RechtsEinwand konnte als begründet nicht anerkannt werden. Der Vertrag, aus welchem die Klägerin ihr Recht herleitet, ist mit einer staatlich konzessionierten Anstalt abgeschlossen, welche gegen Voll-Einzahlung einer bestimmten Geldsumme dem Berechtigten, d. i. demjenigen, auf dessen Namen die Einlage gemacht ist, für seine Lebensdauer eine entsprechend wachsende Rente in Aussicht stellt, aber gleichzeitig auch eine Sammelstelle bildet, indem sie unvollständige Einlagen durch Rentebeteiligung und Zuschrist zu Voll-einlagen verwaltet. Der solchergestalt durch die Einlage Berechtigte wird ein Mitglied der Anstalt und erlangt als solches, nach der statutarischen Verfassung, Rechte und Pflichten. Es mag nun ein, in dieser Art mit der Versicherungsanstalt abgeschlossenes Geschäft — bei juristischer Analyse — eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Leibrentenkaufe, also mit dem Vertrage haben, „vermöge dessen sich jemand — also hier die Anstalt — gegen Empfang einer Summe Geldes zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet“ (§. 606 A.L.R. I. 11); allein der Unterordnung jenes Geschäftes unter diesen Begriff steht doch die ganze gesellschaftliche Konstruktion der Versicherungsanstalt entgegen, wonach die Versicherten Teilnehmer der Anstalt sind und an den Vorteilen dieser gesellschaftlichen Vereinigung, welche auf Ergänzung der Einlagen und Erhöhung der Renten gerichtet sind, Anteil haben. Dahin reicht der Begriff des Leibrenten-

vertrages nicht. Die Rentenversicherungsanstalt ist eine Versicherungsanstalt des modernen Rechtes, und die mit ihr geschlossenen Versicherungsverträge sind Versicherungsgeschäfte in diesem Sinne, keine Leibrentenkäufe in der landrechtlichen Bedeutung.

Steht der Klägerin nun aber aus der Versicherungsobligatio ein — durch den Tod des Versicherungsnehmers unwiderruflich und realisierbar gewordenes — unmittelbares Recht auf den Bezug der Renten zu, so gebührt ihr auch ein Anspruch auf den Besitz derjenigen Urkunden, welche für ihr obligatorisches Recht als Beweismittel, für die tatsächliche Erhebung der Renten, jedenfalls aber für die Empfangnahme neuer Coupons, nach den Statuten, als Träger der Legitimation gelten (§§. 13. 26. 27 der Statuten). Soweit dem Versicherungsnehmer oder dessen Erben oder dem Beklagten, als Singularsuccessor, ein Anspruch auf die künftige Rückgewähr, d. i. auf die Einlagen nach Abzug der empfangenen Renten, zusteht, ist dieser Anspruch ganz verschieden von dem, der Klägerin zustehenden, Rechte auf den Bezug der Renten und gelangt überhaupt erst zur Verwirklichung mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft der Klägerin durch Tod oder infolge Auswanderung (§§. 7. 31. 32 der Statuten). Der Beklagte hat, wenn überhaupt, jedenfalls zur Zeit kein Recht, jene zur Legitimation der Klägerin für den Rentenbezug erforderlichen Urkunden der letzteren vorzuenthalten und ihr dadurch die Ausübung ihres Vertragsrechtes zu erschweren und selbst unmöglich zu machen. Ihm steht zur Zeit und solange die Mitgliedschaft der Klägerin dauert, ein realisierbares Recht aus der Versicherung noch gar nicht zu, und — dem künftigen, eventuellen Ansprüche auf die Rückgewähr gegenüber — hat die Klägerin ein prinzipales und bevorzugtes Recht auf die Renten und hiermit auf den Besitz der Urkunden, aus welchen die Berechtigung und die Legitimation für den Bezug der Renten hergeleitet und erwiesen wird. Diesem besseren Rechte der Klägerin zum Besitze muß — bei der bestehenden Kollision — der Beklagte weichen (§§. 10. 134—136. 188 U. Z. R. I. 7).

Aus dem Rechte der Klägerin aus dem Versicherungsvertrage folgt von selbst auch die Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung der von ihm erhobenen Renten, wogegen sachliche Einwendungen auch nicht geltend gemacht sind. Dem Beklagten steht ein Anspruch auf die Renten — nachgewiesenermaßen — rechtlich überhaupt nicht zu; er hat vielmehr

— unbefugt — Gelder erhoben, welche der Klägerin gebühren. Und diese muß er erstatten (§§. 175 flg. 188 A.L.R. I. 7; §§. 228 flg. 262 flg. I. 13; §§. 662. 668 I. 11; §§. 72. 73 I. 16).

Hiernach war die Revision, als unbegründet, zurückzuweisen.“